

Gliederung

1. Geld

1.1 Die Geschichte des Geldes

1.2 Das Falschgeld

2. Die Überweisung

2.1 Was ist eine Überweisung?

2.2 Wie wird eine Überweisung richtig ausgefüllt?

3. Die Lastschrift

3.1 Die Einzugsermächtigung

3.2 Abbuchungsauftrag

3.3 SEPA-Lastschrift

4. Girocard

4.1 Bargeldlos bezahlen

4.2 Kartenbedingungen der Sparkasse Bamberg

5. Kreditkarte

5.1 Allgemein

5.2 Kreditkartenarten

5.3 Transaktion

5.4 Sicherheitsverfahren

6. Home-Banking

6.1 Was ist Home-Banking?

6.2 Vor- und Nachteile des Home-Bankings

6.3 Die Sicherheitsverfahren des Home-Bankings

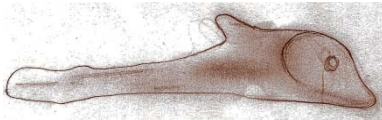
6.4 Phishing

1. Geld

1.1 Die Geschichte des Geldes

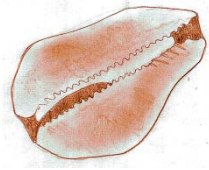
Steinzeit

- Tauschhandel zwischen Jägern, Fischern und Hirten.
- Tausch von Waren (z. B. Gesteine zur Produktion von Waffen und Werkzeug, Reis, Tee, Bittermandeln, Pfeffer, Weizen usw.).
- Außerdem Verwendung geeigneter Tierprodukte als Zahlungsmittel.
 - ➔ Rinder, Schafe und Kamele wurden zum Naturalgeld.
 - ➔ Sogar Tausch von Menschen!



Kauri- Muscheln

- Weiße oder hellgelbe Muschel von porzellanartiger Beschaffenheit.
- Dient als Geldvorläufer (1500 v.Chr. bis 200 n.Chr.).



Die Erfindung der Münze

- Voraussetzung: Entwicklung von Metallen, Kupfer, Bronze und Eisen
- Gießung der ersten Münzen in Form von Ringen, Reifen, Pfeilspitzen
- 680 vor unserer Zeitrechnung: Prägung der ersten flachen, runden Münzen durch die Griechen.



Die populäre Kaiserin

- Der Maria-Theresia-Taler nimmt eine Sonderstellung ein.
- Er wurde in den arabischen Ländern zum begehrten Zahlungsmittel und machte sogar der Kauri-Muschel Konkurrenz.



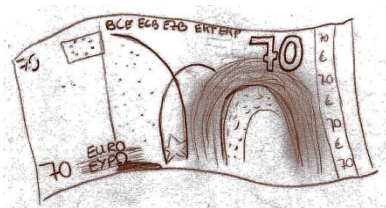
China: Das erste Papiergeld

- Chinesische Kaiserin : Herausgabe von Wertgutscheinen zum allgemeinen Gebrauch.
- "Und ich sage euch, dass jeder gerne einen Schein nimmt, weil die Leute, wohin sie im Reich des großen Khan auch gehen, damit einkaufen und verkaufen können, so als ob es pures Gold sei".
- Größere Zeitspanne bis Überlieferung nach Europa.



Geldfälscher

- Nach kurzer Zeit auch Geldfälscher am Markt.
- Wegen sprunghaftem technischen Fortschritt immer neue Herstellungstechnik der Banknoten
- Auch während der Umlaufzeit einer Serie technische Aufbesserung
- Aufklärung der Öffentlichkeit über eingesetzte Sicherheitsmittel für leichte Durchführung der Echtheitsprüfung



Die Banknote

- Abstraktion vom Natural- und Münzgeld zur Banknote.
- Elektronisches Geld heute in Form von Scheckkarten und Online-Banking.
- Trotz Reiseschecks und Kreditkarten Zunahme des Bargeldumlaufes in der heutigen Zeit .
- Banknote in der virtuellen Welt nicht mehr wegzudenken!



1.2 Das Falschgeld

Was ist Falschgeld?

Als Falschgeld wird gefälschtes oder nachgemachtes Geld bezeichnet. Ziel von Falschgeld ist es, eine Täuschung über den wahren Wert zu erzielen.

Wie erkennt man Falschgeld?

A. Fühlen

Streichen Sie mit den Fingern über den Urheberrechtsvermerk. Dort müssen Sie die fünf Abkürzungen der Europäischen Zentralbank in den verschiedenen Amtssprachen sowie die große Wertzahl rechts daneben deutlich fühlen.



B. Sehen

- Halten Sie die Note gegen das Licht oder auf eine beleuchtete Fläche

Im Gegenlicht werden bei allen Stückelungen

1. das Architekturmotiv als Bildwasserzeichen,
2. die Wertzahl als auffallend helles Wertwasserzeichen,
3. dunkle senkrechte Balken als Balkenwasserzeichen,
4. eine dunkle Linie mit heller Beschriftung als Sicherheitsfaden und
5. die sich aus Fragmenten auf Vorder- und Rückseite zusammengesetzte Wertzahl als Durchsichtregister sichtbar.





Der Sicherheitsfaden ist bei den gefälschten Banknoten entweder blass oder gar nicht vorhanden.

C. Kippen

- Halten Sie die Banknote in der Hand und verändern den Sichtwinkel, indem Sie die Banknote kippen.
- Bei 5

2. Die Überweisung

2.1 Was ist eine Überweisung?

Die Überweisung ist das in Deutschland meist genutzte Zahlungsmittel. Hier erfolgt die bargeldlose Zahlung vom Konto eines Zahlungspflichtigen auf das Konto eines Zahlungsempfängers.

Die Überweisung wird innerhalb von 3 Bankarbeitstagen auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben. Wichtig dabei ist, dass die Kontonummer und die Bankleitzahl des Empfängers richtig in die Überweisung eingetragen werden, da ein Überweisungsrückruf nicht möglich ist.

2.2 Wie wird eine Überweisung richtig ausgefüllt?

The diagram shows a hand-drawn rectangular form with nine numbered fields for a transfer slip. The fields are arranged as follows:

- 1: Top left field.
- 2: Second line from top left.
- 3: Second line from top right.
- 4: Third line from top left.
- 5: Third line from top right.
- 6: Fourth line from top left.
- 7: Fourth line from top right.
- 8: Fifth line from top left.
- 9: Fifth line from top right.

The word "Überweisung" is written diagonally across the form, with a Euro symbol (€) above the 'w'. The form is drawn with a light blue border.

Legende:

1. Begünstigter
2. Kontonummer des Begünstigten
3. Bankleitzahl
4. Kreditinstitut des Begünstigten
5. Betrag
6. Verwendungszweck
7. Kontoinhaber/Einzahler, Name, Vorname
8. Kontonummer des Auftraggebers
9. Datum und Unterschrift

Aufgabe:

Überweise bitte folgende Rechnung an das Autohaus Gänserich, da Herr Fleckenfrei mit seinem Auto in der Werkstatt war, um es reparieren zu lassen.

Kontodaten von Herrn Fleckenfrei: BLZ 990 20000 Kto: 987654321

Fridolin Fleckenfrei
Schmutzstr. 11
11511 Schrotthausen

Kuckucksberg, 02.05.2010

RE-NR 10/89 vom 15.04.2010
KD-NR 5869KL-7

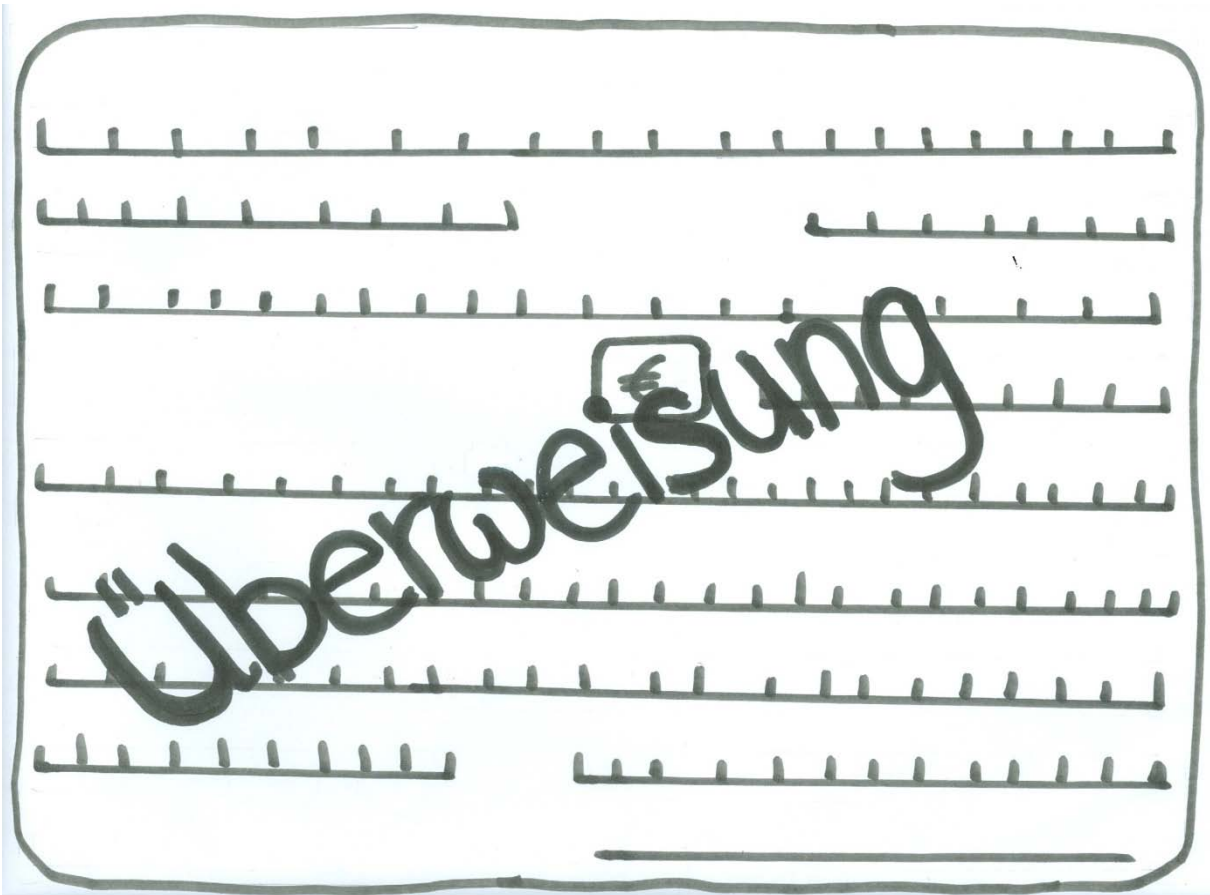
Sehr geehrter Herr Fleckenfrei,

wir bitten Sie, die Rechnung • • • • • bis zum 30.05.2010 auf unser Konto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

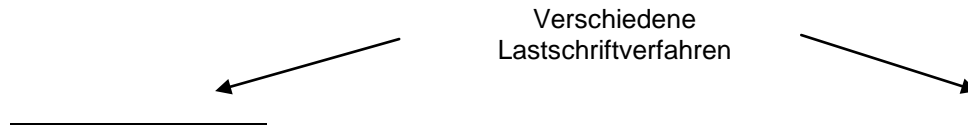
Autohaus Gänserich

Bankverbindung:
Spaßkasse Kuckucksberg
BLZ: 880 60000
Kto: 123456789



3. Die Lastschriftverfahren

Mittels Lastschrift kann ein Gläubiger fällige Forderungen vom Konto des Schuldners einziehen. Dazu benötigt man die Hilfe der Bank.



3.1 Die Einzugsermächtigung

- Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger die schriftliche Ermächtigung, von seinem Konto fällige Zahlungen einzuziehen.

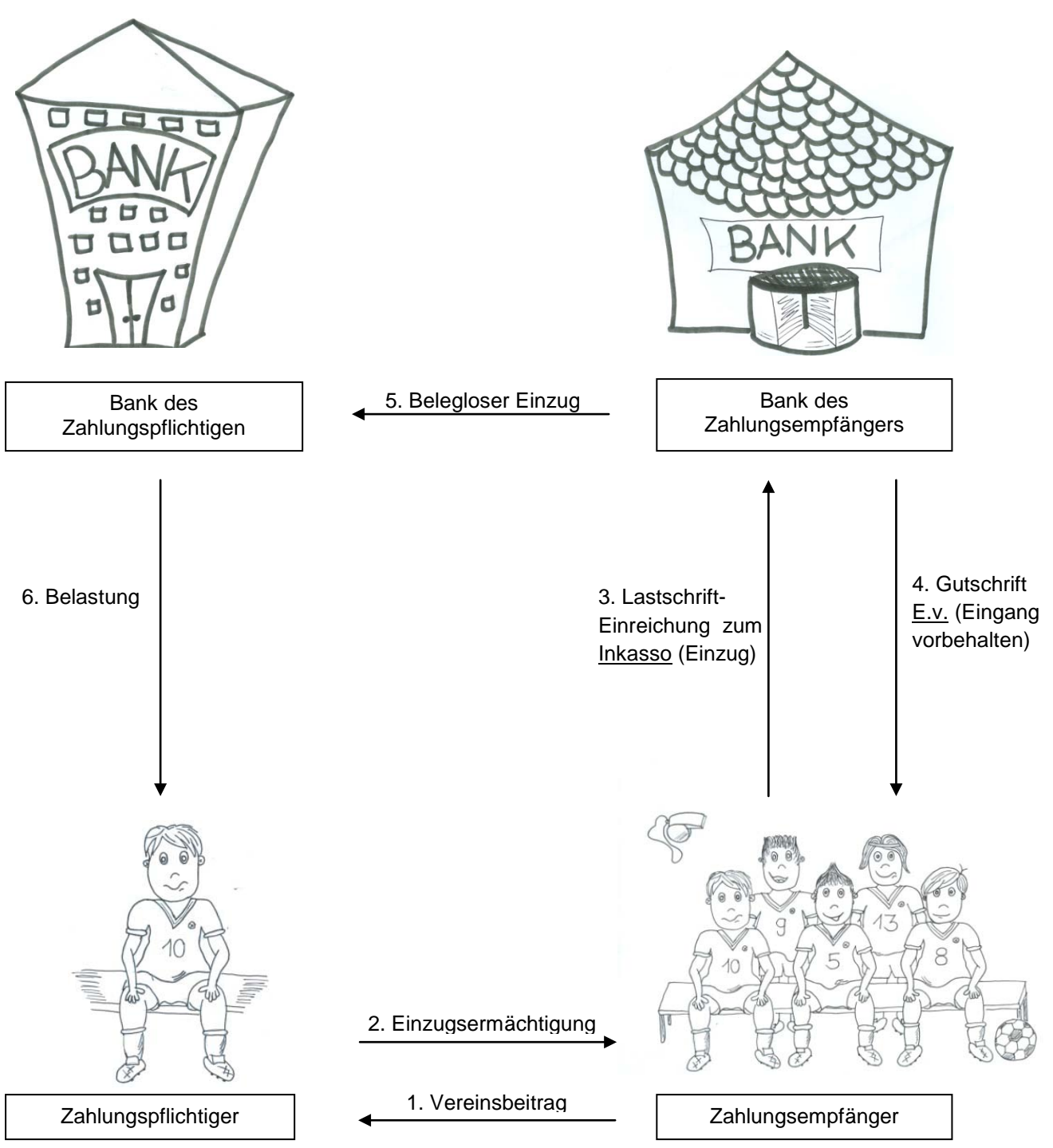
Anwendung: z. B. Einzug von Vereinsbeiträgen und/oder Telefongebühren

Widerspruchsmöglichkeiten: Der Zahlungspflichtige kann einer erfolgten Belastung vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses¹ widersprechen

Die Zahlstelle lehnt die Einlösung einer Lastschrift ab, wenn:

1. keine Kontodeckung vorhanden ist,
2. die Lastschrift unanbringlich (Konto existiert nicht) ist,
3. ein Widerspruch des Zahlungspflichtigen (beim Einzugsermächtigungsverfahren) vorliegt,
4. kein Abbuchungsauftrag vorliegt bzw. der Auftrag widerrufen wurde.

¹ Quartalsende 31.03, 30.06, 30.09, 31.12



3.2 Der Abbuchungsauftrag

- Der Zahlungspflichtige erteilt seinem Kreditinstitut den schriftlichen Auftrag, Lastschriften des benannten Empfängers bei Vorlage einzulösen.

Anwendung: z. B. Bei größeren Geldbeträgen aus Kaufverträgen zwischen Unternehmen

Widerspruchsmöglichkeiten: Einer Abbuchung kann man nicht widersprechen. Nur der Abbuchungsauftrag als Ganzes kann widerrufen werden.

Die Zahlstelle lehnt die Einlösung einer Lastschrift ab, wenn:

5. keine Kontodeckung vorhanden ist,
6. die Lastschrift unanbringlich (Konto existiert nicht) ist,
7. ein Widerspruch des Zahlungspflichtigen (beim Einzugsermächtigungsverfahren) vorliegt,
8. kein Abbuchungsauftrag vorliegt bzw. der Auftrag widerrufen wurde.



Zahlstelle
(Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen)

1. Inkassostelle
(Kreditinstitut des Zahlungsempfängers)

5. Belegloser Einzug

6. Belastung

2. Abbuchungs-
auftrag

3. Lastschrift-
Einreichung zum
Inkasso (Einzug)

4. Gutschrift
E. v. (Eingang
vorbehalten)



Zahlungspflichtiger

Zahlungsempfänger

1. Grundgeschäft
z. B. Vereinsbeitrag

3.3 SEPA-Lastschrift

Sie ermöglicht inländische und grenzüberschreitende Lastschriften.
Am 02.11.2009 wurden die SEPA-Lastschriften eingeführt.

Mandat: Es wird ein Mandat erteilt. Dieses ermächtigt den Zahlungsempfänger den fälligen Betrag per Lastschrift einzuziehen und beauftragt gleichzeitig die Bank des Zahlungspflichtigen mit ihrer Einlösung.

Jedes Mandat erhält eine eindeutige Mandatsnummer, die bei jeder Lastschrift angegeben werden muss.

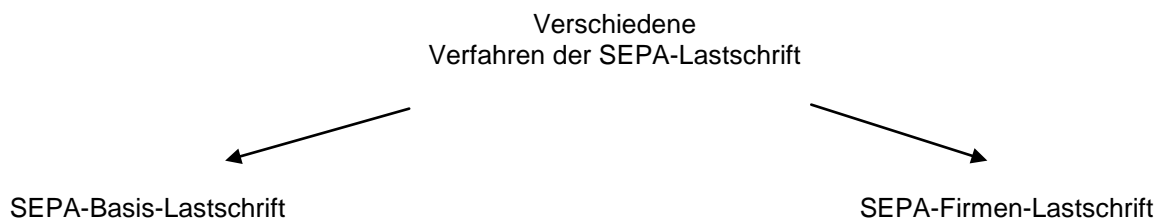
Feste Fälligkeit: Für die Lastschrift wird ein Fälligkeitsdatum festgelegt.

Rechtzeitige Vorlage: Die Lastschriften müssen der Bank des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) als Datensatz vorliegen:

- bei Erst- oder Einmallaschrift 5 Tage vor Fälligkeit und
- bei wiederkehrende Lastschriften 2 Tage vor Fälligkeit

IBAN und BIC: Die Angabe von IBAN und BIC zur Identifizierung des Zahlungspflichtigen und seiner Bank ist zwingend erforderlich

Identifizierung: Der Lastschrift-Einreicher muss eindeutig durch eine sog. Gläubiger-Identifikationsnummer identifiziert werden.



SEPA-Basis-Lastschrift

- Ausschließlich für den Verkehr mit Privatkunden.

Widerspruch: Innerhalb von 8 Wochen nach Belastung des Kontos ist ein Widerspruch möglich. Man kann eine Erstattung des Betrages verlangen.

SEPA-Firmenlastschrift

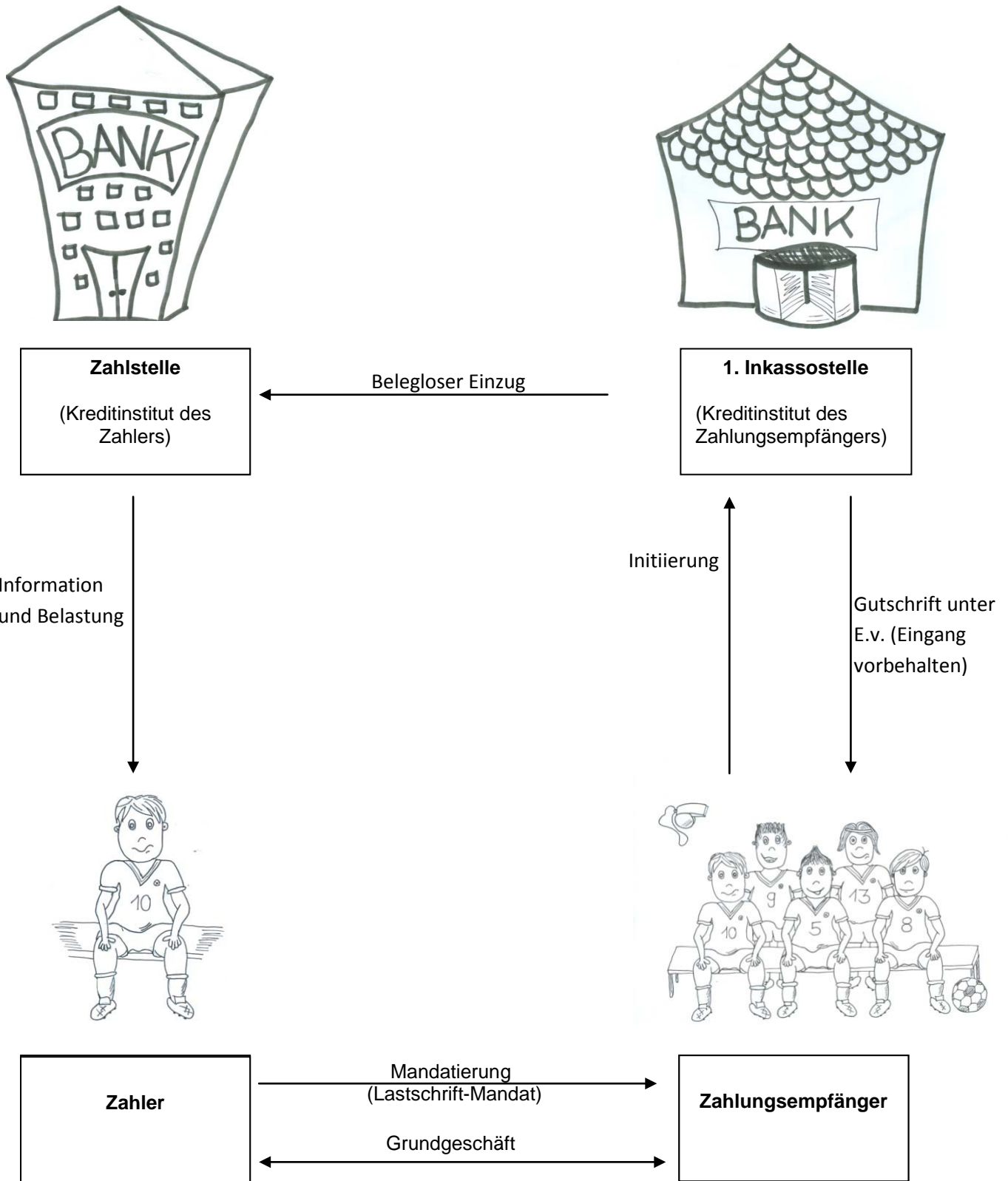
- Ausschließlich für den Verkehr mit Geschäftskunden.

Widerspruch: Nach Belastung ist ein Widerspruch nicht mehr möglich. Der Zahlungspflichtige kann vor einer Fälligkeit die Bank anweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.

SEPA –Lastschriften werden nicht eingelöst, wenn

1. der Bank ein Widerruf des Mandats zugegangen ist,
2. der Bank eine Zurückweisung einer Lastschrift zugegangen ist,
3. das Konto des Zahlungspflichtigen keine Deckung aufweist(keine Teileinlösung),
4. die IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto zuzuordnen ist,
5. die Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt (oder fehlerhaft ist),
6. eine Mandatsreferenz fehlt,
7. ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
8. ein Fälligkeitstag nicht angegeben ist.

SEPA- Lastschrift



4. Girocard

4.1 Bargeldlos bezahlen

Die Zahlungsfunktionen der Debitkarte (girocard, ec-karte):

GeldKartenfunktion



Auf der Chipkarte ist bei dieser Funktion ein Guthaben gespeichert. Man kann sich die GeldKarte wie einen „elektronischen Geldbeutel“ vorstellen (max. Limit 200



4.2 Kartenbedingungen der Sparkasse Bamberg

1. Einsatzmöglichkeiten der Girocard in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber bietet diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter nimmt an dem System teil

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat.

Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Sparkasse zurückgegeben wird.

Die Sparkasse wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Sparkasse kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag.

Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch die Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3. Sperre und Einziehung der Karte

Die Sparkasse darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Sparkasse wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten.

Die Sparkasse wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind.

Auch darüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

4.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

4.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der Geldkarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

4.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt.

Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Abhebungen an Geldautomaten).

4.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst (Telefon: 116 116) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmediendienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre für die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator für das Online-Banking oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperre des Home-Banking-Zugangs zur Folge.
- (4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Sparkasse in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrag.
- (5) Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

5. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung.

Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt.

Widerruf des Karteninhabers innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsabschluss.

6. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

Verliert der Karteninhaber seine Karte oder wird sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht wurden, in Höhe von maximal 150,00 Euro. Die Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

8. Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gemeldet wurde, übernimmt die Sparkasse die Kosten für danach ausgeführten Verfügungen, z. B. in Form der:

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

5. Kreditkarte

5.1 Allgemein



5.2 Kreditkartenarten

MasterCard Standard, Visa Card Classic

Standardleistungen der Kreditkarte + evtl. Versicherungsleistungen

MasterCard Gold, Visa Card Gold

Zusätzliche Leistungen zur Standard-Karte z. B.

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Reiseabbruchskostenversicherung
- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Kfz-Schutzbrief für das In- und europäische Ausland
- 24-Stunden Servicehotline
- auf jeden Fall höherer Verfügungsrahmen

MasterCard Chip & TAN

Umstellung der Karten auf Chip & PIN

- weltweit Geld abheben an Automaten
- Authorisierung über PIN (oder Unterschrift)
- ähnlich wie girocard

MasterCard Prepaid, Visa Card Prepaid

Auf Guthaben basierende Karte,

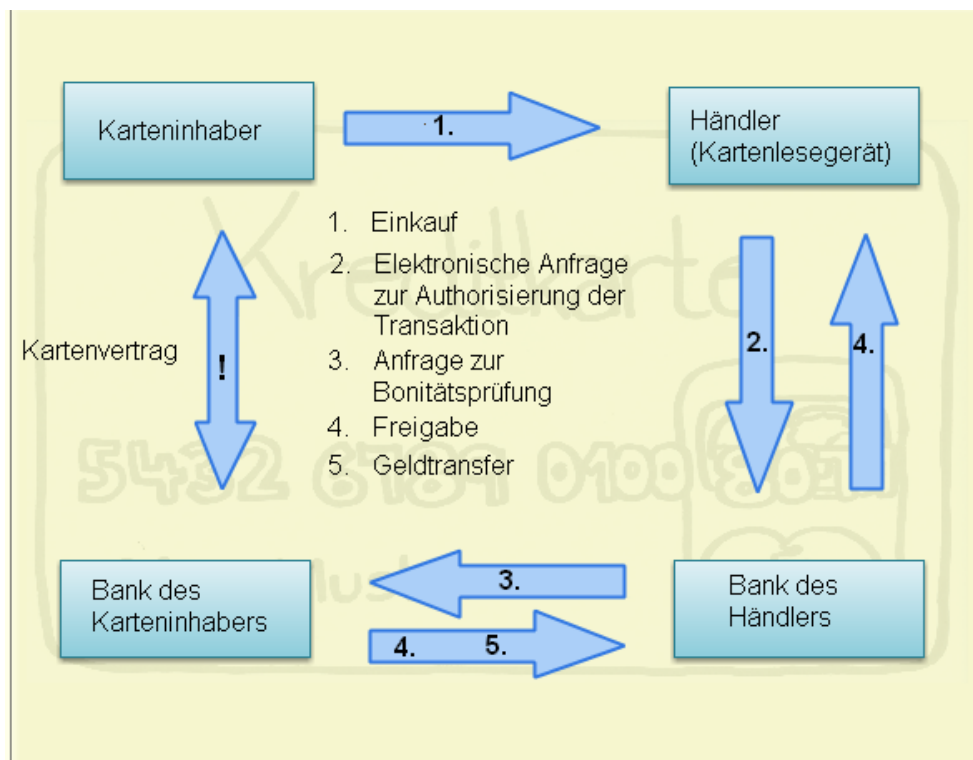
- nur der Betrag kann ausgegeben werden, der vorher einbezahlt wurde.

Visa Electron

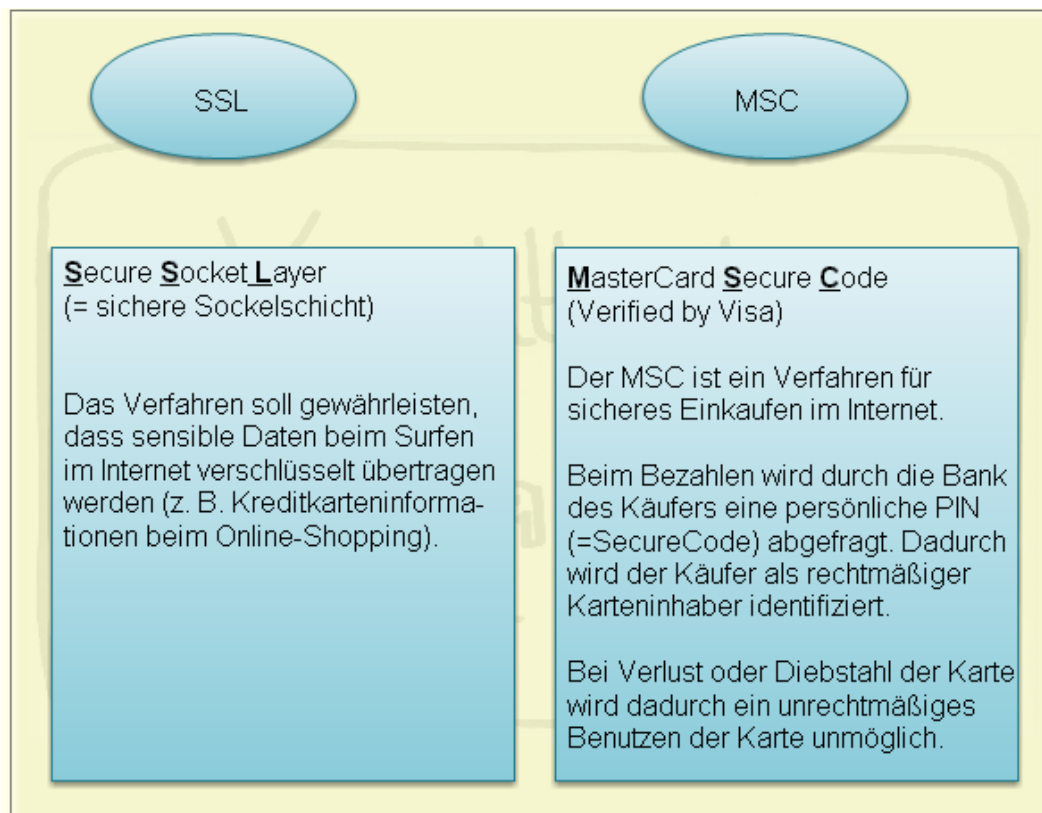
Dient dem elektronischen Zahlungsverkehr, auch im Internet

- weltweit Geld abheben an Automaten mit dem Electronzeichen,
- Authorisierung über PIN oder Unterschrift, ähnlich wie girocard

5. 3 Transaktion



5.4 Sicherheitsverfahren



6. Home-Banking

6.1 Was ist Home-Banking?

Online-Banking ist ein Kontomodell, bei dem der Kunde Zugriff auf den Bankrechner hat und somit bequem von zu Hause aus seine Konten und Kontobewegungen verwalten kann.

Der Kunde kann von jedem internetfähigen PC (Sicherheit muss gegeben sein) über die Homepage der jeweiligen Bank auf seine Konten zugreifen. Hierzu muss er lediglich seine Kontonummer und seine persönliche PIN eingeben. Anschließend gelangt er über eine speziell verschlüsselte Verbindung zu seiner Kontenübersicht.

Neuerdings bieten spezielle Tools sogar die Möglichkeit, sich per SMS oder E-Mail benachrichtigen zu lassen, wenn ein neuer Kontoumsatz zu verzeichnen ist.

6.2 Vor- und Nachteile des Home-Bankings

Vorteile:

Rund um die Uhr (24 h) können weltweit die Finanzgeschäfte getätigt werden.

Viele Funktionen werden zur Verfügung gestellt:

- Finanzüberblick,
- Ausführung von Überweisungen,
- Kontoüberträge, z. B vom Girokonto auf das Sparbuch,
- Einrichtung, Änderung oder Löschung von Daueraufträgen,
- Handy-Aufladung und
- viele mehr...

Nachteile:

Der Kunde benötigt einen Computer mit einem sehr sicheren Virenschutzprogramm für den Internetanschluss.

Phishingversuche !!!

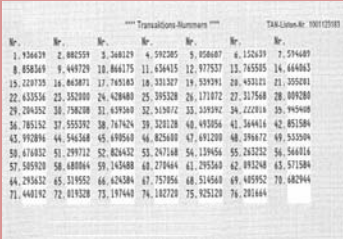


Bei Kundenfragen bieten viele Banken sogenannte Service-Center, die rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung stehen.

6.3 Die Sicherheitsverfahren des Home-Bankings

Um Online-Banking nutzen zu können, muss der Kunde bei seiner Bank zuerst eine Online-Banking-Kennung beantragen. Daraufhin schickt das Kreditinstitut die eigens für den Kunden erstellten Zugangsdaten (Benutzerkennung und PIN) zu, mit denen er auf sein Online-Konto zugreifen kann.

TAN-Verfahren

Mit der sogenannten Transaktionsnummer (TAN) kann man z. B. Überweisungen tätigen. Sie ersetzt die Unterschrift. Für jeden Buchungsvorgang benötigt man immer eine neue TAN-Nummer.

i - TAN	SMS - TAN	chip - TAN
<p>Die Bank sendet dem Kunden eine Liste mit verschiedenen Identifikationsnummern.</p> <p>Bei Durchführung von z. B. einer Überweisung verlangt der PC eine bestimmte TAN aus der Liste.</p> <p>Dieses Verfahren gilt in der heutigen Zeit als ziemlich unsicher und wird bis Mitte 2011 ausgewechselt.</p>  <p>Quelle: www.sparkasse-msh.de</p>	<p>Hier erhält der Kunde beim Tätigen einer Überweisung eine TAN per SMS.</p> <p>Auf dem Handy-Display erscheint die Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsempfängers, der Betrag, der überwiesen werden soll, und die entsprechende TAN.</p> <p>Durch die zwei verschiedenen Medien (PC + Handy) ist eine höhere Sicherheit gegeben.</p>  <p>Quelle: www.sparkasse-bamberg.de</p>	<p>Bei diesem Verfahren wird mit Hilfe eines TAN-Generators die Transaktionsnummer ermittelt.</p> <p>Der TAN-Generator ist ein Kartenlesegerät, das durch Zufallsprinzip die erforderliche TAN berechnet.</p> <p>Dieses Verfahren ist genau wie das SMS-TAN-Verfahren sehr sicher!</p>  <p>Quelle: www.sparkasse-witten.de</p>

HBCI-Verfahren (Home Banking Interface, seit 1998)

Um Homebanking mit HBCI tätigen zu können, muss der Kunde eine Software (z. B. Starmoney) installieren. Der Kunde benötigt ein HBCI-Lesegerät und eine sogenannte HBCI-Karte mit PIN. Beide erhält er von der Bank.

Zum Starten des Homebanking-Programmes (HBCI-Verfahren) muss sich der Kunde mit Hilfe des HBCI-Lesegerätes, der Karte und seinem Passwort am Bankserver autorisieren. Je nach Programm erhält der Nutzer einen Überblick über seine Finanzen und kann z. B. Überweisungen tätigen.



Quelle: emptor.de

6.4 Phishing

Phishing = Passwort ermitteln und fischen

Definition:

Phishing ist eine Angriffsmethode, bei der ein unbekannter Angreifer versucht, mit den E-Mail-Adressen von Dienstleistern den Kunden auszuspionieren, indem er den Kunden auffordert, seine PIN-Nummern und Passwörter an die jeweilige E-Mail-Adresse zu schicken.

Trotz bester Sicherheitssysteme für das Internet, gibt es vor allem im Online-Banking-Bereich viele Phishing-Angriffe!

Varianten des Phishings:

TROJANER:

Trojaner sind Programme, die sich unbemerkt auf einem Rechner einnisten. Ziel eines Trojaners ist es, einem Angreifer die Möglichkeit zu geben, auf einen fremden Rechner zuzugreifen und so Passwort und Zugangskennungen eines Kunden zu erspähen.

VIREN:

Computerviren sind Programme, deren Zweck es ist, sich auf anderen Computern zu verbreiten und den Computerbetrieb zu stören. Viren können Daten beschädigen und löschen, sich selbst über das E-Mail-Programm auf andere Computer ausbreiten oder sogar den gesamten Inhalt einer Festplatte löschen.

Wie kann man Phishing aus dem Wege gehen?

- Sicherheitscheck vor Installierung des Online-Bankings prüfen.
- Echtheit der Bankwebsite prüfen.
- Sorgfältige Auswahl der Zugangsdaten.
- Online-Banking nur am eigenen Computer.
- Einsetzen von Virussoftware und Firewalls.
- Tageslimit für tägliche Geldbewegung beim Online-Banking.
- Nicht auf Phishing-Mails reagieren.
- Passwort öfters ändern.

